

Operationskosten-Begünstigung

Hat sich der Versicherte zur Wiederherstellung seiner Gesundheit oder zur Erhaltung seines Lebens einer chirurgischen Operation unterzogen, dann ist der Versicherer verpflichtet, auf Antrag des Versicherungsnehmers eine zinsfreie Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung nach folgenden Bestimmungen zu gewähren:

Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Vorauszahlung muß innerhalb von sechs Monaten nach der Operation gestellt werden. Bei der Antragstellung ist die Versicherungsurkunde vorzulegen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Vorauszahlung

Eine Vorauszahlung wird nur dann gewährt, wenn die Operation mindestens zwei Jahre nach Ausstellung der Versicherungsurkunde und vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten vorgenommen wurde und wenn die Haftung des Versicherers aus dem Versicherungsvertrag im Zeitpunkt der Antragstellung im vollen Umfang besteht.

Höhe der Vorauszahlung

Die Vorauszahlung kann bis zur Höhe der nachgewiesenen Operationskosten gewährt werden. Sie darf jedoch zusammen mit allen bei der Antragstellung noch aushaftenden Vorauszahlungen den Betrag des Rückkaufswertes nicht übersteigen, der sich nach der im §CE6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Berechnungsweise ergeben hätte, wenn die Versicherung am Tage der Operation gekündigt worden wäre. Die Vorauszahlung ist vom Versicherer in der Versicherungsurkunde anzumerken.

Sonstige Bestimmungen

Für die gewährte Vorauszahlung sind keine Zinsen zu entrichten. Der Versicherer ist berechtigt, die Vorauszahlung von jeder ihm auf Grund des Versicherungsvertrages obliegenden Leistung in Abzug zu bringen.

Für den Einschluß der Operationskostenbegünstigung wird keine Zusatzprämie eingehoben.